

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Algerien

(Demokratische Republik Algerien)

Stand: März 2018

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde (Acte de Naissance – Copie Intégrale)**, nicht älter als 6 Monate mit ausdrücklichen Vermerk zum Familienstand
2. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Algerien**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den algerischen Rechtsbereich eines förmlichen Anerkennungsverfahrens durch das zuständige algerische Gericht.

b) **Legalisation / Apostille**

In Algerien ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Ausnahme: Ledigkeits- und Familienstandsbescheinigungen werden derzeit durch die deutschen Konsularvertretungen nicht legalisiert.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.